Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 112

Artikel: Ist der Film eine Luxusware? : Zum Projekt einer Luxussteuer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-735088

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHORGAN FÜR DIE SCHWEIZ, KINEMATOGRAPHIE

Schweiger I I I I I Juisse

REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1942 Nr. 112 · September Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.— Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.— Druck und Verlag: E. Löpfe-Benz, Rorschach — Redaktion: Theaterstraße 1, Zürich

Ist der Film eine Luxusware? Zum Projekt einer Luxussteuer

Als bekannt wurde, daß der Bund zwecks Schaffung neuer Einnahmequellen eine Luxussteuer einzuführen gedenke, dachte man wohl allgemein, daß damit die Besteuerung von Umsatz und Einfuhr von Luxuswaren gemeint sei, die ja heute schon in einem bestimmten Umfang vorhanden ist, indem Tabak und Alkohol mit einer indirekten Steuer belegt sind. Die Luxussteuer sollte also nach der Meinung von Fachleuten eine Ausdehnung der Besteuerung von Waren, die wirklich als Luxus zu bezeichnen sind, darstellen, und damit wäre auch festgelegt, daß es sich um eine eigentliche Warensteuer handelt und nicht um die Besteuerung von Bedürfnissen, zu deren Befriedigung man eine Luxusware nicht erwerben, sondern, wie es etwa bei Kinovorstellungen der Fall ist, lediglich ihrer Vorführung beiwohnen muß. Diese Interpretation würde aber bereits voraussetzen, daß der Film an sich eine Luxusware darstelle, etwa wie Perlen, Schmuck, Parfüme, Tennissportartikel usw.

Nun sieht aber der Entwurf des eidg. Finanzdepartements vor, daß die Luxussteuer unbelichtete und belichtete kinematographische Filme, Projektionsapparate und Kinematographen treffen soll, und im Art. 11 des Entwurfes wird gesagt, daß auch die mietweise Ueberlassung von belichteten Filmen, von Projektionsapparaten und Kinematographen unter die Luxussteuer fallen soll. Das würde somit nichts anderes heißen, als daß jeder Film an sich als Luxusware besteuert wird und darüber hinaus auch noch seine Vorführung in den Kinotheatern.

Damit wird ein Komplex von Fragen aufgeworfen, die für das Kinematographengewerbe einer gründlichen Abklärung bedürfen, denn nach unserer Meinung kann keine Rede davon sein, daß man heute den Film und gar seine Vorführung in Theatern als Luxus bewertet. Er ist vielmehr ein Mittel zur Unterhaltung der breiten Massen, die gerade heute Zerstreuung und Erholung von den Nöten des Alltags suchen, ein Bedürfnis, das nirgends dermaßen befriedigt werden kann wie im Kino.

Soll also dieses einfache Volksvergnügen, soll das «Theater des kleinen Mannes» nun mit einem Mal ein Luxus sein, aus dem für die Fiskalhoheit Geld herausgewirtschaftet werden will? Dadurch würde nicht nur eine große Erschwerung des Lichtspielgewerbes an sich, sondern — und das ist der springende Punkt — auch eine Belastung weitester Volkskreise eintreten; denn es sind alle Anzeichen dafür vorhanden, daß man beim eidgenössischen Finanzdepartement mit der geplanten Luxussteuer nicht eigentlich die Filmwirtschaft, sondern das Publikum, also die Kinobesucher erfassen will. Was sagen die Besucherorganisationen dazu?

Das Unmögliche einer solchen Einstellung leuchtet ein, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Luxussteuer eine Warensteuer ist, was anzunehmen ja auch vollkommen berechtigt ist. Die Kinobesucher führen aber den Film als Ware weder in unser Land ein, noch setzen sie ihn um, noch verkaufen oder vermieten sie Filme. Es bedeutet daher der Entwurf des eidgenössischen Finanzdepartements in dieser Hinsicht nichts anderes, als die

Besteuerung des Kinobesuches als einem Luxusbedürfnis,

das ohne Filme und Vorführungsapparate nicht befriedigt werden kann. Nun hat aber eine Luxussteuer zu allen Zeiten den Sinn gehabt, daß sie etwas Entbehrliches, etwas Ueberflüssiges, was man zum Leben nicht braucht, besteuern soll, und der Film, dessen Wichtigkeit in andern Staaten längst erkannt und durch Steuererleichterungen gefördert wird, will nun bei uns als ein solcher entbehrlicher Luxus hingestellt werden.

Gegen diese Interpretation muß sich das gesamte Filmgewerbe mit allen legalen Mitteln zur Wehr setzen.

Die Frage, ob Filme ein Luxus sind, brauchte eigentlich nicht aufgeworfen zu werden, da das Filmwesen bei uns bereits übermäßig mit indirekten Steuern belastet ist; wir erinnern an die Billett- und Armensteuern, an die besonderen Einfuhrzölle und Gebühren auf belichtetem und unbelichtetem Filmmaterial, an die manchenorts üblichen hohen Tarife für den Konsum elektrischer Energie für die Filmvorführung usw. Obschon damit der Film völlig zu Unrecht bereits als Luxus qualifiziert wurde, muß es doch entschieden abgelehnt werden, ihn nun bei der Erhebung einer Luxussteuer einfach in diese einzubeziehen, während hunderte von andern Dingen, die wohl die Bezeichnung Luxus ungleich mehr verdienen, steuerfrei ausgehen. Dabei liegt das Stoßende vor allem darin, daß da eine Ware und ihre «Vorführung» mit einer Luxussteuer belegt werden will, die nicht einem Kreis von Begüterten, sondern der Masse der Minderbemittelten dient.

Denn die große Masse des Volkes ist nicht imstande, sich hinreichend die teuren Genüsse der Theater und qualifizierten Konzerte zu verschaffen, sie wendet sich daher dem Film als Ersatz für das ursprüngliche Volkstheater zu, um sich in der Mußezeit von den Nöten des Alltags zu erholen. 35 bis 40 Millionen Menschen besuchen alljährlich unsere rund 350 Lichtspieltheater, und auf diese soll nun die Luxussteuer überwälzt werden? Sie sollen neuerdings mit einer Steuer belastet werden, nachdem man schon mit der Billettsteuer versucht hatte, das Vergnügen als einen Luxus zu besteuern? Wir sagen «versucht» — denn in Wirklichkeit wurde durch die Billett- und Armensteuer nicht das Publikum, sondern der Theaterbesitzer getroffen, weil die Besucher von der höheren Platzkategorie in eine tiefere abwanderten. (Dies gilt nicht nur für das Kino, es trifft für das Theater, Konzert, für jede Art Unterhaltung in einem Maße zu, welches der Außenstehende nicht kennen kann.)

Und nun soll der gleiche Vorgang sich, in verstärktem Maße, wiederholen. Dazu sagen wir entschlossen «Nein»! Die Luxussteuer, überhaupt jede weitere andere

indirekte Besteuerung des Filmwesens, ist in ihren beiden Formen, sei es der Belastung des Gewerbes oder der Ueberwälzung auf die Kinobesucher, absolut abzulehnen. Sie verträgt sich nicht mit der auch in Bern vertretenen und durch die Schaffung der schweizerischen Filmkammer dokumentierten Auffassung, daß der Film und damit natürlich auch seine Vorführung für die breiten Massen heute kulturell unerläßlich und daher vom Staat zu fördern ist. Der Staat gibt ja auch bereits dafür namhafte Summen aus. Man denke an die Schweizer Wochenschau, die aus der Staatskasse mit 270 000 Franken pro Jahr dotiert wird, an die Armeefilme, die von den Theatern kostenlos vorgeführt werden und deren Herstellung viel Geld verschlingt. Aber der Staat hat den großen Wert der Volksaufklärung durch den Film eingesehen, und die zahlreichen Kulturfilme, die für verschiedene gemeinnützige Institutionen im Umlauf sind und von den Kinos in verdankenswerter Weise größtenteils gratis vorgeführt werden, wiegen in dieser Beziehung gewiß auch nicht wenig. «Der gar nicht zu ermessende volkserzieherische Wert des Kinos muß geschützt, gefördert werden», schrieb vor Jahren schon Ernst Reinhard in seiner Broschüre «Theater, Kino, Volk» und fuhr fort: «Kann der Staat dem Theater große Summen zahlen, dann muß er schließlich dem Kino gegenüber ebenso aufmerksam sein.» Das will im vorliegenden Fall heißen, daß der Staat dem Kino und seinem Publikum die Last einer Luxussteuer erspart!

Womit wird die große Masse der Besucher in die Lichtspieltheater gezogen? Mit den Spielfilmen, die zusammen mit den Kultur- und Lehr-, den Heimat- und Militärfilmen ein Programm bilden. Es ist daher praktisch völlig ausgeschlossen, etwa nur die Spielfilme als Luxus besteuern zu wollen; denn eine Steuer, die das Kinopublikum treffen soll, wird der aus Spiel- und Kulturfilmen zusammengefügten Vorstellung gelten. Die Einführung der Luxussteuer im Filmgewerbe würde einen weitschichtigen, komplizierten Verwaltungsapparat bedingen, dessen Unterhalt den Steuergewinn auffressen würde; das Endergebnis müßte als finanzielles Fiasko bezeichnet werden.

Muß der Filmkritiker den Atelierbetrieb kennen?

Letzte Antworten auf unsere Rundfrage

Auf unsere Rundfrage sind uns noch mehrere Antworten zugegangen, von denen wir nachstehende veröffentlichen, um damit vorderhand die Aussprache zu schließen. Das Ergebnis dieser Diskussion ist so ertragreich ausgefallen und hat soviel zur Abklärung einer umstrittenen Frage beigetragen, daß wir zusammenfassend darauf zurückkommen wollen. Wir danken allen Teilnehmern für ihr Interesse an unserer im Dienste des Filmschaffens gemachten Enquête. Die Redaktion.

Nur wer etwas vom Film versteht, soll Filme kritisieren.

Von jedem ernst zu nehmenden Filmkritiker wird man verlangen dürfen, daß er eine gewisse Kenntnis des Filmwesens besitzt. Er soll auch von den technischen Bedingtheiten des Kinogewerbes etwas verstehen. Denn der Kritiker darf nicht nur Forderungen stellen, sondern er muß auch wissen, ob sie ausführbar sind. Es ist deshalb unbedingt nötig, daß der Filmbesprecher weiß, wie ein Film entsteht, daß er sich darüber klar ist, was die Wörter Schnitt, Montage usw. bedeuten. Auch die Apparaturen zur Filmvorführung muß ein guter Kritiker unbedingt kennen. Heute ist das Filmwesen zu einem wissenschaftlich erfaßbaren Gebiet geworden. Deshalb soll der Filmkritiker bestrebt sein, mit unablässiger Gründlichkeit in dieses Gebiet einzudringen. Dilettantismus ist heute nicht mehr am Platze.